OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607622/4/FP + 607823/2**

Datum: **Linz, 12. November 2025**

**I M N A M E N D E R R E P U B L I K**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerden von A__ (Erstbeschwerdeführer), geb. tt.mm.jjjj und B__ (Zweitbeschwerdeführerin), gegen die Bescheide der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom (1) 11.06.2025, GZ: BHFR/924060018231/24, und vom (2) 02.09.2025, GZ: BHFR/924060018231/24, wegen Zurückweisung eines Einspruchs gegen eine Strafverfügung und eines Antrags auf Wiedereisetzung in den vorigen Stand als verspätet

zu Recht:

**I. Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.**

**II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Strafverfügung vom 26.11.2024, GZ: BHFR/924060018231/24, verhängte die belangte Behörde Strafen über den Erstbeschwerdeführer (ErstBf) und warf ihm vor, am 12.11.2024, 12:05 Uhr, in C-Straße, mit dem Sattelzugfahrzeug, Kennzeichen: aaa, mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden zu sein und nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt zu haben, obwohl er und die Person(en) in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen hätten. Weiters habe er sein Fahrzeug nicht sofort angehalten und habe an der Sachverhaltsfeststellung nicht mitgewirkt, da er es durch Verlassen der Unfallstelle unmöglich gemacht habe, seine körperliche und geistige Verfassung zum Unfallszeitpunkt festzustellen.
Die Strafverfügung wurde dem ErstBf am 02.12.2024 vom Postorgan persönlich überreicht.

I.2. Innerhalb der Einspruchsfrist langte bei der Behörde kein Einspruch ein. Dem Bf wurde von der Behörde eine Mahnung vom 19.01.2025 übermittelt. Schließlich wurde mit Schreiben vom 28.02.2025 die Exekution angedroht.
Auf dieses Schreiben reagierte eine Mitarbeiterin der Zweitbeschwerdeführerin (ZweitBf) und teilte mit, dass das Bußgeld nicht anerkannt werde, weil sich der LKW zum Unfallszeitpunkt in D__ befunden habe.

I.3. Am 03.12.2025 richtete eine Mitarbeiterin der ZweitBf ein E-Mail an die den Verkehrsunfall bearbeitende Polizeibeamtin in welchem mitgeteilt wurde, dass der LKW sich in D__ befunden habe. Dieses E-Mail gelangte am 20.03.2025 an die Behörde und wurde von dieser als Einspruch gewertet.

I.4. Am 27.03.2025 machte die Behörde dem Bf einen Verspätungsvorhalt.

I.5. Mit Bescheid vom 11.06.2025 wies die belangte Behörde den Einspruch als verspätet zurück.

I.6. Dagegen wurde mit einem mit dem Briefkopf der ZweitBf aber vom ErstBf unterfertigten Schreiben vom 03.07.2025 rechtzeitig Beschwerde erhoben, die mit einem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verbunden wurde.
Darin begründeten die Bf nicht dahin, dass der Einspruch rechtzeitig gewesen sei, sondern, dass Grund für die Versäumnis ein Verwaltungsfehler sei. Der Einspruch sei rechtzeitig vorbereitet und am 03.12.2024 übermittelt worden, jedoch versehentlich an eine falsche E-Mail-Adresse aaa@aaa.dv. [Hervorhebung nicht im Original]
Dabei handle es sich um ein unbeabsichtigtes Versehen und nicht um grobe Fahrlässigkeit (kein grobes Verschulden). Das Unternehmen habe diesen Fehler

erst nach Erhalt der Entscheidung vom 11.06.2025 entdeckt. Dieser Antrag auf Wiedereinsetzung sei daher innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntwerden der versäumten Frist und ihrer Rechtsfolgen gestellt worden.

I.7. Mit Bescheid vom 02.09.2025 wies die belangte Behörde den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand als verspätet zurück und begründete damit, dass die der ErstBf und die ZweitBf (gemeinsam Bf) spätestens am 19.03.2025, dem Zeitpunkt der Einbringung des Einspruchs Kenntnis vom Sachverhalt hatten und die Wiedereinsetzung innerhalb von 14 Tagen ab diesem Zeitpunkt erstattet hätte werden müssen.

I.8. Auch gegen diesen Bescheid erhoben die Bf Beschwerde in der auf das Wesentliche zusammengefasst dargelegt wurde, dass den Bf erst aufgrund des Bescheids vom 11.06.2025 bewusst geworden sei, dass der Einspruch als verspätet galt.

I.9. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerden samt Verfahrensakten mit Schreiben (1) vom 09.07.2025 und vom (2) 07.10.2025 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Das Landesverwaltungsgericht sieht gemäß § 44 Abs. 3 Z 4 VwGVG von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung ab, weil sich die Beschwerden gegen verfahrensrechtliche Bescheide richten und keine der Parteien eine Verhandlung beantragt hat.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der unter Punkt I. dargestellte Verfahrensgang wird als Sachverhalt festgestellt.
Die Strafverfügung wurde dem ErstBf am 02.12.2024 zugestellt.
[unbestrittener Sachverhalt]

Den Bf erreichte ein Schreiben „Androhung der Exekution" vom 28.02.2025, welches den Bf jedenfalls am 19.03.2025 vorlag.
[E-Mail der ZweitBf vom 19.03.2025]

Der Einspruch vom 03.12.2024 wurde von der ZweitBf an die E-Mail-Adresse aaa@aaa.dv gesendet und ging bei der Bezirkshauptmannschaft Freistadt nicht ein.

Die Bf haben sich nicht um eine Eingangsbestätigung bemüht.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

Dass die hier verfahrensgegenständliche Strafverfügung dem Bf am 02.12.2024 zugestellt wurde, wird von den Bf nicht bestritten.

Ein Vorbringen dahingehend, dass der Einspruch rechtzeitig erstattet wurde, ist der Beschwerde nicht zu entnehmen, sondern stützen sich die Bf im Wesentlichen auf ihren Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Hauptgegenstand des Verfahrens ist insofern die Frage, ob die Wiedereinsetzung in die Einspruchsfrist statthaft ist.

Hierfür ist wesentlich – was sich nun erst nach Vorlage des Aktes über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ergeben hat – dass jenes E-Mail, das die Behörde als Einspruch gewertet hat, nämlich jenes an E__ (Polizei) vom 03.12.2024, welches erst am 20.03.2025 an die belangte Behörde gelangte, gar nicht als Einspruch gedacht gewesen zu sein scheint, sondern eine Korrespondenz mit der Polizei in Bezug auf die Verkehrsunfallabwicklung darstellt.
Es ist hiebei anzumerken, dass dieses E-Mail auch gar nicht vom ErstBf, der alleinige Partei des Verfahrens ist, stammte, sondern von der ZweitBf bzw. deren Mitarbeiterin F__, die im Verwaltungsstrafverfahren keine Parteistellung hat.
Letztere wollte am 03.12.2024 zudem ein gesondertes E-Mail an die Behörde richten (woraus abzuleiten ist, dass das andere genannte E-Mail an die Polizei gar nicht als Einspruch gedacht war), mit dem Einspruch erhoben werden sollte. Dieses E-Mail erreichte die Behörde aber nie, weil die E-Mail-Adresse falsch eingegeben wurde. Auch hier ist anzumerken, dass der Einspruch nicht vom Bf stammt.

Nach der Judikatur des VwGH gilt ein Anbringen nur dann als eingebracht, wenn es bei der Behörde (der Einbringungsstelle) auch tatsächlich einlangt (vgl. VwGH v. 25. August 2010, 2008/03/0077). Diesbezüglich ist die Partei, der die Wahl des Mittels der Einbringung offen steht nicht nur beweispflichtig sondern sie trägt auch die Gefahr des Verlustes einer Eingabe (vgl. VwGH v. 26. Jänner 2011, 2010/12/0060; VwGH v. 19. März 2013, 2011/02/0333). Sie hat sich daher nach der Rechtsprechung des VwGH zu vergewissern, ob die Übertragung etwa eines Telefaxes erfolgreich durchgeführt worden ist (vgl. VwGH v. 24. August 1995, 94/04/0013), d.h. die Daten in einer zur vollständigen Wiedergabe geeigneten Form eingelangt sind.
Die bloße Bestätigung über die Absendung eines E-Mails lässt nicht den zwingenden Schluss zu, dass die Sendung auch beim Empfänger angekommen ist - und zwar unabhängig davon, ob vom System eine Fehlermeldung generiert worden ist. Zum Nachweis des Einlangens ist vielmehr eine bei Absendung (mit

Hilfe der Funktion "Übermittlung der Sendung bestätigen") anzufordernde "Übermittlungsbestätigung" erforderlich (vgl. VwGH 03.09.2003, 2002/03/0139).

Dass sich die Bf bemüht haben, festzustellen, ob ihre E-Mails auch an die Behörde gelangt ist, etwa um eine Empfangsbestätigung ersucht haben oder zumindest die hiezu vorgesehene Funktion des E-Mail-Programms aktiviert haben, kann nicht festgestellt werden und wird das auch von den Bf im Wiedereinsetzungsantrag weder behauptet noch bescheinigt.

Für die Frage, ob der Wiedereinsetzungsantrag rechtzeitig eingebracht wurde, ist wesentlich, dass die Behörde den ErstBf schriftlich gemahnt hat und ihm schließlich mit Schreiben vom 28.02.2025 die Exekution angedroht hat, welches Schreiben der ErstBf jedenfalls erhalten und der ZweitBf ausgehändigt haben muss, nimmt diese doch in ihrem E-Mail vom 19.03.2025 darauf Bezug. Es kann also keine Rede davon sein, dass die Bf erst aufgrund des Zurückweisungsbescheids vom 11.06.2025 von der Verspätung wussten, sondern war bereits aufgrund der vorangegangenen Mahnung und der Vollstreckungsandrohung klar, dass die Behörde – mangels Einspruch – kein ordentliches Verfahren eingeleitet hatte, also von der Rechtskraft der Strafverfügung ausging. Zu den Rechtsfolgen siehe weiter unten.

## III. Rechtsgrundlagen

### a) § 49 VStG lautet:

„§ 49. (1) Der Beschuldigte kann gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.
(2) Wenn der Einspruch rechtzeitig eingebracht und nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, ist das ordentliche Verfahren einzuleiten. Der Einspruch gilt als Rechtfertigung im Sinne des § 40. Wenn im Einspruch ausdrücklich nur das Ausmaß der verhängten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten angefochten wird, dann hat die Behörde, die die Strafverfügung erlassen hat, darüber zu entscheiden. In allen anderen Fällen tritt durch den Einspruch, soweit er nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, die gesamte Strafverfügung außer Kraft. In dem auf Grund des Einspruches ergehenden Straferkenntnis darf keine höhere Strafe verhängt werden als in der Strafverfügung.
(3) Wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben oder zurückgezogen wird, ist die Strafverfügung zu vollstrecken."

### b) § 32 AVG lautet:

„5. Abschnitt: Fristen
§ 32. (1) Bei der Berechnung von Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, wird der Tag nicht mitgerechnet, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll.

(2) Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats."

c) § 33 AVG lautet:

„§ 33. (1) Beginn und Lauf einer Frist werden durch Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage nicht behindert.
(2) Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember, so ist der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist, als letzter Tag der Frist anzusehen.
(3) Die Tage von der Übergabe an einen Zustelldienst im Sinne des § 2 Z 7 des Zustellgesetzes zur Übermittlung an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser (Postlauf) werden in die Frist nicht eingerechnet.
(4) Durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen können, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden."
[...]"

d) § 71 AVG lautet:

„Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

§ 71.
(1) Gegen die Versäumung einer Frist oder einer mündlichen Verhandlung ist auf Antrag der Partei, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn:
1. die Partei glaubhaft macht, daß sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten oder an der ganzen Verhandlung teilzunehmen und sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, oder
2. die Partei die Rechtsmittelfrist versäumt hat, weil der Bescheid keine Rechtsmittelbelehrung, keine Rechtsmittelfrist oder fälschlich die Angabe enthält, daß kein Rechtsmittel zulässig sei.

(2) Der Antrag auf Wiedereinsetzung muß binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses oder nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit des Rechtsmittels Kenntnis erlangt hat, gestellt werden.
(3) Im Fall der Versäumung einer Frist hat die Partei die versäumte Handlung gleichzeitig mit dem Wiedereinsetzungsantrag nachzuholen.
(4) Zur Entscheidung über den Antrag auf Wiedereinsetzung ist die Behörde berufen, bei der die versäumte Handlung vorzunehmen war oder die die versäumte Verhandlung angeordnet oder die unrichtige Rechtsmittelbelehrung erteilt hat.
(5) Gegen die Versäumung der Frist zur Stellung des Wiedereinsetzungsantrages findet keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt.
(6) Die Behörde kann dem Antrag auf Wiedereinsetzung aufschiebende Wirkung zuerkennen.
(7) Der Wiedereinsetzungsantrag kann nicht auf Umstände gestützt werden, die die Behörde schon früher für unzureichend befunden hat, um die Verlängerung der versäumten Frist oder die Verlegung der versäumten Verhandlung zu bewilligen."

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Zur verspäteten Einbringung des Einspruchs

Nach § 32 Abs. 2 AVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats. Durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen können gemäß § 33 Abs. 4 AVG weder verkürzt noch verlängert werden.

Die nicht verlängerbare zweiwöchige Einspruchsfrist hat mit der Zustellung am Montag, 02.12.2024, zu laufen begonnen und endete mit Ablauf des 16.12.2024, dem Montag der darauffolgenden letzten Woche der Frist.
Wie bereits dargestellt, langte das als Einspruch gedachte E-Mail der ZweitBf nie bei der Behörde ein.
Selbst wenn man das E-Mail der ZweitBf bzw. ihrer Mitarbeiterin, welches am 03.12.2025 an eine E-Mail-Adresse der Polizei gerichtet wurde und welches nach dem Aktenstand erst am 20.03.2025 zur Behörde gelangte, als Einspruch werten wollte, wäre dieses verspätet eingebracht, weil die Einbringung eines Einspruchs bei einer falschen Stelle zulasten der Bf geht. Hiebei ist neuerlich darauf hinzuweisen, dass das an die Polizei gerichtete E-Mail von der ZweitBf bzw. deren Mitarbeiterin stammt und keinen unmittelbaren Hinweis darauf bietet, dass es als Einspruch des ErstBf gegen die Strafverfügung der Behörde gedacht war, sondern sich auf das „traffic accident G__" bezieht.

Ausgehend davon, dass die belangte Behörde das E-Mail als Einspruch ansah, hat sie diesen zu Recht zurückgewiesen, zumal sie aufgrund der längst eingetretenen Rechtskraft der Strafverfügung zur Einleitung des ordentlichen Verfahrens nicht mehr zuständig war.

Die Beschwerde des Bf ist aus den dargestellten Gründen abzuweisen.

IV.2. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand:

IV.2.1. Verspätung

Gemäß § 71 Abs. 2 AVG, der im Wege des § 24 VStG auch im Strafverfahren zur Anwendung kommt, muss der Antrag auf Wiedereinsetzung binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses oder nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit des Rechtsmittels Kenntnis erlangt hat, gestellt werden.

Die Zustellung der dem gegenständlichen Verfahren zugrundeliegenden Strafverfügung erfolgte mittels Rückscheinbriefs am 02.12.2024.

„Der VwGH geht in stRsp davon aus, dass von einer Kenntnis der Verspätung eines Rechtsmittels bereits auszugehen ist, sobald die Partei (bzw deren Vertreter) die Verspätung bei gehöriger Aufmerksamkeit erkennen konnte und musste (VwGH 18. 9. 1996, 96/03/0140; 26. 7. 2002, 99/02/0314; 30. 3. 2004, 2003/06/0070; so nunmehr auch VwGH 24. 9. 2015, Ra 2015/07/0113 und 21. 2. 2019, Ra 2019/08/0030 zur Wiedereinsetzung in die Beschwerdefrist [vgl Rz 8/1, 8/3] ). Wurde dieses „Erkennen" beispielsweise durch eine mangelnde Kanzleiorganisation des Parteienvertreters verhindert, begann die zweiwöchige Frist des § 71 Abs 2 AVG bzw § 33 Abs 3 VwGVG dennoch mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem die Verspätung hätte erkannt werden können und müssen (VwGH 21. 4. 2006, 2006/02/0073; vgl auch VwGH 6. 10. 2011, 2010/06/0006; 8. 10. 2014, 2012/10/0100; 24. 9. 2015, Ra 2015/07/0113 )."
[*Hengstschläger/Leeb,* AVG § 72 Rz 102 (Stand 01.01.2020, rdb.at)]

Dem Bf wurden – zumal bei der Behörde während der aufrechten Frist kein Rechtsmittel einlangte – eine Mahnung (auf die der Bf nicht reagierte) und schließlich eine Androhung der Exekution übermittelt.

Aufgrund des E-Mail-Verkehrs mit der Behörde ist klar ersichtlich, dass die Bf spätestens am 19.03.2025 darum wussten, dass die Behörde bereits dabei war, die Forderung aus der Strafverfügung zwangsweise einbringlich zu machen. Daraus mussten die Bf aber schließen, dass die Behörde ein ordentliches Verfahren nicht eingeleitet hat, sondern von der Rechtskraft der Strafverfügung ausging. Das Hindernis ist daher zu diesem Zeitpunkt bereits weggefallen und hätten die Bf längst den Schluss ziehen müssen, dass der Einspruch nicht bei der Behörde eingegangen ist. Die zweiwöchige Frist für die Einbringung eines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist also spätestens zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, sohin am 02.04.2025, abgelaufen. Die Einbringung eines Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand am 03.07.2025 erfolgte insofern jedenfalls verspätet, sodass die Behörde den Antrag zurecht zurückgewiesen hat.

IV.2.2. Es kann an dieser Stelle aber auch darauf hingewiesen werden, dass der Antrag selbst im Fall seiner grundsätzlichen Zulässigkeit nicht zum Erfolg hätte führen können und diesfalls abzuweisen gewesen wäre, weil die Ereignisse, welche zur Verspätung geführt haben, nicht auf einen minderen Grad des Versehens zurückzuführen gewesen sind.
Hiebei übersehen die Bf, die darlegen, nicht grob fahrlässig gehandelt zu haben, dass § 71 Abs. 1 Z 1 AVG die Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nur dann erlaubt, wenn die Partei (gar) kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft.

„Bei Übermittlung von Unterlagen bei fristgebundenen Eingaben mit E-Mail besteht eine Pflicht zur Kontrolle des tatsächlichen Einlangens. Aus dem Unterbleiben einer solchen Kontrolle kann auf einen nicht mehr bloß minderen Grad des Versehens an einer

Fristversäumnis geschlossen werden (vgl. VwGH 8.3.2018, Ra 2017/11/0289, mwN)." (VwGH 22.06.2022, Ra 2022/08/0074)

„Derjenige, der sich gegenüber der Behörde des Mittels der Telekopie bedient, hat sich zu vergewissern, ob die Übertragung erfolgreich durchgeführt wurde. Wird eine solche Kontrolle nicht vorgenommen, so kann im Rahmen eines Wiedereinsetzungsverfahrens nicht mehr von einem minderen Grad des Versehens die Rede sein (vgl. E 8. Juli 2004, 2004/07/0100). Dies gilt auch für die Einbringung von fristgebundenen Eingaben per E-Mail." (VwGH 08.10.2014, 2012/10/0100)

Der Umstand, dass nach Absendung eines Einspruchs per E-Mail keine Kontrolle der erfolgreichen Übermittlung an die zuständige Behörde stattgefunden hat, etwa durch Anruf bei der Behörde oder Ersuchen um Zusendung einer Eingangsbestätigung und entsprechender Nachkontrolle, stellt insofern keinen minderen Grad des Versehens da, weshalb die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auch im Falle einer grundsätzlichen Zulässigkeit des Antrags, nicht bewilligungsfähig war.

IV.3. Zusammenfassung

Aus den genannten Gründen hat die belangte Behörde die Anträge der Bf zurecht wegen Nichteinhaltung der vom Gesetz vorgesehenen Fristen zurückgewiesen.
Aus diesem Grund muss auf den Umstand, dass vorliegend vielfach Personen eingeschritten sind, die in den Verfahren gegen den ErstBf über keinerlei Parteistellung verfügen, nicht mehr gesondert eingegangen werden, weil es nicht darauf ankommt, aus welchem Grund die Anträge zurückzuweisen waren.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die Bf ist in Bezug auf das Delikt nach § 4 Abs. 5 StVO (Spruchpunkt 1) nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro

und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

Soweit die Bf auf dem Standpunkt stehen, dass sie den Nachweis erbracht haben, dass der Bf die Tat nicht begangen hat und nur aufgrund formeller Umstände dennoch bestraft wird, ist auf § 52a VStG hinzuweisen, welcher nur von der belangten Behörde und der Oberbehörde zur Anwendung gebracht werden kann.

## **R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g**

1. Zum Delikt nach § 4 Abs. 5 StVO (Spruchpunkt 1 der Strafverfügung):

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

2. Zu den Delikten nach § 4 Abs. 1 StVO (Spruchpunkte 2 und 3 der Strafverfügung):

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer

Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl